

# **Satzung**

## **für die Benutzung der Gemeindebibliothek Linkenheim-Hochstetten**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 8 KAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in seiner Sitzung am 24.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Spiele und andere Medien zur Verfügung gestellt.

### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigte**

Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebibliothek können von allen Einwohnern der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in Anspruch genommen werden. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet das Bibliothekspersonal.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Satzung der Bibliothek an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Gemeindebibliothek ist.  
Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Datenschutz**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebibliothek folgende personenbezogene Daten:  
Familiename, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten.

## § 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten bekanntgegeben.

## § 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und Spielen erfolgt kostenlos für einen Zeitraum von 4 Wochen gegen Vorlage des Leseausweises.  
§ 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Leihfrist für Zeitschriften und Toncassetten beträgt 2 Wochen.
- (3) Nicht ausgeliehen werden jeweils das aktuelle Exemplar der Zeitschriften und die Nachschlagewerke.
- (4) Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 1-3 können getroffen werden.
- (5) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## § 7 Verlängerungen

Die Leihfrist der Medien kann auf Wunsch bis zu zweimal verlängert werden, wenn diese nicht anderweitig vorbestellt sind. Eine Verlängerung der Ausleihfrist von Zeitschriften, Spielen und Cassetten ist nicht möglich.

## § 8 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben dann für 4 Öffnungstage reserviert.

## § 9 Beschädigung und Verlust

Alle Medien müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen. Schäden aus früheren Benutzungen sind bereits bei der Entleihung zu melden.

## § 10 Gebühren

- (1) Die Benutzung sämtlicher Medien in den Räumen der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich.
- (2) Gebühren werden verlangt für die Ausgabe der Büchereiausweise und für Verluste und Beschädigungen von Büchern und anderen Medien. Ferner werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.

## § 11 Hausordnung

- (1) Taschen, Mappen und dergleichen sind in die vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen.
- (2) In allen Räumen der Bibliothek haben sich Besucher/Benutzer so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.
- (3) Rauchen sowie Essen und Trinken ist während der Öffnungszeiten in der Bibliothek nicht gestattet.

## § 12 Ausschluß

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

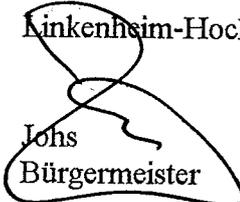
## § 13 Haftungsausschluß

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Benutzung der Gemeindebibliothek entstehen, wird ausgeschlossen.
- (2) Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 20.07.1990 außer Kraft.

Kinkenheim-Hochstetten, 24.11.1995

  
J. J. J.  
Bürgermeister

**Anlage zu § 10 der Satzung**  
**über die Benutzung der Gemeindebibliothek Linkenheim-Hochstetten**

**Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek**

**1. Gebühren**

- a. Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich
- b. Jährliche Einschreibegebühr für Personen ab 18 Jahren 10,00 DM  
Schüler / Studenten ab 18. bis 27. Jahre / Wehr- und Zivildienstleistende 5,00 DM  
Sozialhilfeempfänger / Arbeitslose gegen entsprechenden Nachweis 5,00 DM  
Familiengebühr pro Jahr ( für Ehepaare mit und ohne Kinder ) 15,00 DM  
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre frei
- c. Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium 0,50 DM  
pro angefangene Woche
- d. Mahngebühren je Mahnung  
1. Mahnung (nach 2 Wochen) 3,00 DM  
2. Mahnung (nach 3 Wochen) 4,00 DM  
3. Mahnung (nach 4 Wochen) 5,00 DM  
zuzüglich Portoauslagen
- e. Ersatzleseausweis  
Erwachsene 5,00 DM  
Jugendliche 3,00 DM
- f. Ersatz von EDV - Etiketten 2,00 DM
- g. Beschädigung eines Mediums Reparaturkosten + 5,00 DM
- h. Mediensatz bei Verlust / Beschädigung ohne Reparaturmöglichkeit Neupreis + 2,00 DM
- i. Ersatz eines Schlüssels für ein Schließfach Neupreis + 2,00 DM

**2. Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei, der eine Amtshandlung nach dem Gebührenverzeichnis veranlaßt.

**3. Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren sowie bei Vorbestellungen mit Beginn der Leistung, bei Bearbeitungsgebühren nach Ablauf dieser Tätigkeit, bei Überschreiten der Leihfrist mit ihrem Beginn.

**4. Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.